



SCHACHBUND

Rheinland-Pfalz e.V.



PROTOKOLL

zur
ordentlichen Mitgliederversammlung
des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V.

am 24. November 2007
in Koblenz-Rübenach



Protokoll

zur Ordentlichen Mitgliederversammlung des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V. am 24. November 2007

A - Administratives

1. Teilnahmeberechtigte

- +die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V.
- +der Vorsitzende des Schiedsgerichtes
- +die Delegierten der Regionalverbände

2. Administrator

- +Präsident *Achim Schmitt* (Leitung)
- +Landesspielleiter *Lothar Kirstges* (Protokoll)

3. Ort und Ablauf

- +Ort: 56072 Koblenz-Rübenach, Hotel Simonis, Mauritiusstraße 1
- +Beginn: 10.15 Uhr
- +Ende: 15.40 Uhr
- +Unterbrechungen: 13.00 bis 14.00 Uhr

B - Behandlung der Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung

Achim Schmitt, Präsident des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V. (SBRP), begrüßt die Teilnehmer der ordentlichen Mitgliederversammlung (MV), insbesondere die Delegierten der Regionalverbände (RegVbd), die Vize-Präsidenten des SBRP *Karsten Loof* und *Kurt Klein*, den Vorsitzenden der SJRP *Wolfgang Clüsserath*, den Ehrenvorsitzenden des SBRP *Günther Müller*, die übrigen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (EP) sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts *Ekkehard Raab*. Des Weiteren die Ehrengäste *Ernst Bedau*, *Gerd Schowalter*, *Klaus Heid*, *Rudi Kirschbaum* und *Janina Remy*. Entschuldigt ist der Vize-Präsident des SBRP und Präsident des PSB *Klaus Kehrein*.

Im Namen des ausrichtenden RegVbd Rheinland begrüßt der Vorsitzende *Karsten Loof* die Teilnehmer und gibt einige organisatorische Hinweise.

Die Teilnehmer erheben sich von ihren Plätzen, um den im letzten Jahr verstorbenen Mitgliedern zu gedenken. Stellvertretend namentlich erwähnt Präsident *Achim Schmitt* Herrn *Dr. Helmut Milz* (Kaiserslautern – Vorsitzender RegVbd Pfalz von 1951-1955) und *Hubert Teupe* (Worms – Träger der goldenen Ehrennadel des SBRP).

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheits- und Stimmrechtigtensliste sowie der Beschlussfähigkeit

Lothar Kirstges, Landesspielleiter des SBRP, stellt unwidersprochen die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit der MV fest. Die Feststellung der Stimmberechtigung und des Stimmenverhältnisses ergibt zu Beginn der Sitzung folgendes Ergebnis:

	Mitglieder	Delegierte	Anwesend	Stimmen
Unterverbände	(01.01.07)			
↵ Pfalz	2255	12	12	24
↵ Rheinhessen	882	5	5	10
↵ Rheinland	2212	12	10	20
	5349			

Erweitertes Präsidium

- ↵ Präsident
- ↵ Vize-Präsident (Präsident RegVbd Pfalz)
- ↵ Vize-Präsident (Vorsitzender RegVbd Rheinland)
- ↵ Vize-Präsident (Vorsitzender RegVbd Rheinhessen)
- ↵ Ehrenpräsident
- ↵ Geschäftsführer
- ↵ Schatzmeister
- ↵ Landesspielleiter
- ↵ Vorsitzender Schachjugend
- ↵ Referent für Aus- und Fortbildung
- ↵ Referent für Datenverarbeitung
- ↵ Referent für Frauenschach
- ↵ Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Internet
- ↵ Referent für Seniorenschach

Anwesend	Stimmen
Ja	1
entschuldigt	-
Ja	1
Ja	1
Ja	1
vakant	-
Ja	1
Ja	1
Ja	1
Ja	-
	Gleichzeitig Delegierter RV Rheinhessen
vakant	-
Ja	1
Ja	1

Ist-Stimmen (gemäß Teilnehmerliste)	64
Soll-Stimmen (gemäß Satzung)	70
Qualifizierte Mehrheit (2/3)	43

Schiedsgericht

- + Vorsitzender Schiedsgericht

Anwesend	Funktion
ja	Beratend



TOP 3 Ehrungen

Mit der goldenen Ehrennadel des SBRP werden für langjährige, außerordentliche Verdienste um den Schachsport in Rheinland-Pfalz *Ernst Bedau*, *Gerd Schowalter* sowie *Horst Ormersbach* und mit der silbernen Ehrennadel des SBRP *Klaus Heid*, *Rudi Kirschbaum* sowie *Kurt Lellinger* geehrt. In den Laudation würdigt Präsident *Achim Schmitt* die besonderen Verdienste der Geehrten.

Geehrt werden außerdem

die Deutschen Meister

- U14w *Anna Endress*,
- U16w *Janina Remy*,
- Meister der Schulschach WK II, Paul-von-Denis Gymnasium Schifferstadt *Daniel Helbig*, *Markus Mandery*, *Florian Wagner*, *Jonas Wortmann*,

die Einzelmeister des SBRP:

- Meisterturnier A (RLP-Meister) *Patrick Sieber*,
- Meisterturnier B *IM Vadim Chernov*,
- Meister der Senioren *Dieter Villing*,
- Nestorenmeister *Boris Buzov*,
- Blitz-Einzelmeister *Karl-Jasmin Muranyi*,
- Schnellschach-Einzelmeister *Yuri Boidman*,
- Dähne-Pokal-Meister *Gerd Högerl*

und die Mannschaftsmeister des SBRP:

- Oberliga *SC Schwegenheim*,
- 1. Rheinland-Pfalz Liga *Sfr. Mainz I*,
- 2. Rheinland-Pfalz Liga Nord *SC Trier-Süd I*,
- 2. Rheinland-Pfalz Liga Süd *SV Worms I*,
- Mannschafts-Blitzmeister *SV Remagen*,
- Mannschafts-Pokalmeister *SG Kaiserslautern/Mehlingen*.

TOP 4 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 5 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 18. November 2006 in Mainz

Das Protokoll ist gemäß Satzung einstimmig genehmigt, da keine Einwände innerhalb eines Monats nach Zustellung vorgelegt wurden.

TOP 6 Berichte des Erweiterten Präsidiums

Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des SBRP verweisen auf die vorliegenden Berichte, die mit den Materialien zur MV 2007 versandt wurden.

TOP 7 Bericht des Schiedsgerichts

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts des SBRP verweist auf den vorliegenden Bericht.

TOP 8 Kassen- und Revisionsbericht

a) Kassenbericht 2006 des Schatzmeisters

Schatzmeister *Gregor Johann* verweist auf den vorliegenden Bericht.

b) Revisionsbericht 2006 der Rechnungsprüfer

Günter Vatter berichtet über die Revision, die von ihm gemeinsam mit *Elmar Zimmer* am 3. Februar 2007 vorgenommen wurde. Die Prüfung der Unterlagen und Belege ergab keine Beanstandungen. Die Rechnungsprüfer sprechen dem Schatzmeister *Gregor Johann* ein Lob für die Kassenführung aus.



TOP 9 Aussprache zu den Berichten des Erweiterten Präsidiums, des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer

Der Präsident erläutert die Situation bzgl. der Sitzverlagerung des SV Worms sowie die Aktivitäten, die im Auftrag des Erweiterten Präsidiums durchgeführt wurden. Ferner werden die Fragen zur Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts beantwortet. Angeregt wird die Erstellung eines „Trendberichts“ zum Kassenbericht.

TOP 10 Entlastung des Erweiterten Präsidiums

Auf Antrag der Rechnungsprüfer, vorgetragen durch *Günter Vatter*, wird dem Schatzmeister *Gregor Johann* in offener Abstimmung einstimmig [Abgegebene Stimmen 54] die Entlastung erteilt. Den übrigen Funktionsträgern des Erweiterten Präsidiums wird mit 48 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen und keiner Nein-Stimme einstimmig in offener Abstimmung die Gesamtentlastung erteilt [Abgegebene Stimmen 54].

TOP 11 Antrag zur Satzung

- a) **zu § 2, Abs. 2 und 3** – Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64].
Im Wortlaut: *„(2) Der SBRP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des SBRP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des SBRP dürfen nach Maßgabe eines Präsidiumsbeschlusses angemessen vergütet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des SBRP keinen Anspruch auf das Vermögen des SBRP.*
(3) In Zusammenhang mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Deutschen Schachbund (DSB) und dem Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB) bekämpft der SBRP Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden.“
- b) **zu § 5, Abs. 1, Satz 2** – Der weiterführende Antrag Raab wird mit 35 Ja-Stimmen abgelehnt [Verfehlung der 2/3-Mehrheit von 44 Ja-Stimmen].
- c) **zu § 5, Abs. 1, Satz 2** – Der Antrag RegVbd Pfalz wird mit 35 Ja-Stimmen abgelehnt [Verfehlung der 2/3-Mehrheit von 44 Ja-Stimmen].
- d) **zu § 12, Abs. 2** – Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64].
Im Wortlaut: *„(2) Das Geschäftsführende Präsidium, das Erweiterte Präsidium, die Kommissionen und die Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vize-Präsidenten können sich bei Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums durch bevollmächtigte Vertreter des RegVbd mit Stimmrecht vertreten lassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der ausgeübten Ämter.“*
- e) **zu § 18, Abs. 5** – Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64].
Im Wortlaut: *„(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Schiedsgerichtmitglieder einschließlich der rheinland-pfälzischen Vertreter im OSW-Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer in den Jahren mit gerader Endziffer.“*
- f) **zu § 30, Abs. 4** – Der Antrag wird mit 38 Ja-Stimmen bei 22 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen abgelehnt [Abgegebene Stimmen 62].
- g) **zu § 41** – Der Antrag wird mit 52 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen und 6 Nein-Stimmen angenommen [Abgegebene Stimmen 64].
Im Wortlaut: *„(1) Gegen Mitglieder nach § 4 - nicht jedoch nach § 5 (2) - können seitens des SBRP Sanktionen verhängt werden, wenn sie*
 - 1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem SBRP gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der SBRP-Organe nicht beachten,*
 - 2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des SBRP zuschulden kommen lassen,*
 - 3. sich eines Dopingverstoßes schuldig machen,*
 - 4. die Interessen oder das Ansehen des SBRP schädigen.*



(2) Die Sanktionen sind:

5. Förmliche Missbilligung.
6. Verwarnung.
7. Geldbußen bis zu 1000 €.
8. Funktionssperre für die Dauer von bis zu drei Jahren
9. Spielsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren. Spielsperre kann für Veranstaltungen des SBRP auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des SBRP sind.

(3) Der SBRP beachtet in seinem Spielbetrieb Spielsperren, die gegen Mitglieder gem. §5 (2) von der FIDE, dem DSB bzw. der Schiedsgerichtsbarkeit des Bundesligaverbands ausgesprochen worden sind. Die Mitglieder des SBRP sind gehalten, in ihrem Spielbetrieb entsprechend zu verfahren.“

h) zu § 45, Abs. 3, a) – Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64].
Im Wortlaut: „a) Geldbußen bis zu 1000 €.“

i) zu § 46 neu – Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64].
Im Wortlaut: „§ 46 Ordnungsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung und des Schiedsrichterwesens

(1) Der Referent für Ausbildung hat die Befugnis,

- a) die vom SBRP verliehenen Trainer- sowie Übungsleiterlizenzen und im Benehmen mit dem Landesspielleiter die vom SBRP verliehenen Schiedsrichterlizenzen zu entziehen,
- b) verliehene Trainer-, Übungsleiter und Schiedsrichterlizenzen nicht zu verlängern,
- c) Nichtzulassungen zu Lizenzlehrgängen auszusprechen.

(2) Die Maßnahmen für verliehene Trainer- und Übungsleiterlizenzen können zeitlich befristet oder auf Dauer verhängt werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Ausbildungsordnung.

(3) Die Maßnahmen für verliehene Schiedsrichterlizenzen können zeitgleich befristet oder auf Dauer verhängt werden, insbesondere wenn ein grober Verstoß gegen die Turnierbestimmungen der FIDE, des DSB oder des SBRP vorliegt, z.B. bei Beteiligung an vorsätzlichen Partieabsprachen oder Ergebnismanipulationen. Der Landesspielleiter ist berechtigt vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Der sportlichen Vorbildfunktion der Lizenzträger kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen.

(5) Gegen Entscheidungen gem. Abs. 1 und 2 ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht gegeben.“

j) Der Redaktionelle Vorbehaltsbeschluss wird einstimmig erteilt [Abgegebene Stimmen 64].
So ändert sich die Nummerierung der §§ 46 bis 50 alt in „§§ 47 bis 51 neu“. In § 51 neu ändert sich das Datum „12. November 2005“ in „24. November 2007“.

TOP 12 Etatberatungen und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

a) Haushaltsplan 2008

Schatzmeister *Gregor Johann* erläutert den Haushaltsplan 2008, der mit den Materialien zur MV versandt wurde. Fragen hierzu werden erläutert. Der Haushaltsplan 2008 wird mit 62 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen und keiner Nein-Stimme einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64].

b) Finanzplan 2009 und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Schatzmeister *Gregor Johann* erläutert den Finanzplan 2009. Der Finanzplan 2009 wird durch die MV ebenfalls einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64].

Weiterhin berichtet Schatzmeister *Gregor Johann*, dass das Erweiterte Präsidium die Mitgliedsbeiträge beraten hat und der Mitgliederversammlung vorschlägt, die Beiträge stabil zu halten und für das kommende Jahr keine Veränderung vorzunehmen. Die MV stimmt dem Vorschlag einstimmig zu [Abgegebene Stimmen 64].

TOP 13 Antrag zur Turnierordnung

a) zu I.6 – Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„6. Der Landesspielleiter kann zusätzliche Turniere über die in 1.1 bis 1.12 genannten hinaus durchführen.“



- b) zu II** - Der Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen und 24 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
- „(1) Für jeden Spieler muss eine gültige Spielberechtigung vorhanden sind. Alles Nähere über Ausstellung, Verbleib, Änderungen bei Vereinswechsel u.a.m. regelt die Spielberechtigungsordnung. Zu allen Meisterschaften sind nur Spieler zugelassen, die ordentliches Mitglied eines Vereins eines dem SBRP angeschlossenen Regionalverbands (RegVbd) sind; ausgenommen: die Offenen Einzelmeisterschaften, die Vereine des SSV in der OSW und die Gastspielregelung für die DFMM (Anlage zur TO). Sollte seitens des DSB eine Einschränkung der Startberechtigung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit bestehen, geht die Qualifikation für DSB-Turniere auf den/die Spieler über, die die geforderten Voraussetzungen des DSB erfüllen.
- (2) Bei Mannschaftskämpfen sind nur Spieler spielberechtigt, die für den jeweiligen Verein in der Passliste des DSB eingetragen sind. Pro Mannschaft dürfen nur zwei Spieler eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen. Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen und ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, fallen nicht unter diese Regelung und können mit Zustimmung des LSL eingesetzt werden. Diese Zustimmung gilt für die Dauer der Saison, in der sie ausgestellt wurde Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen für einen deutschen Verein spielberechtigt waren, davon mindestens drei Jahre als Jugendliche, sind deutschen Spielern gleichgestellt. Bei zehnjähriger ununterbrochener Spielberechtigung für einen deutschen Verein ist die dreijährige Jugendspielzeit nicht erforderlich, sofern der Spieler nach den Bestimmungen der FIDE bei offiziellen FIDE-Mannschaftswettbewerben für den DSB spielberechtigt ist. Die Berechtigung der Inanspruchnahme der Gleichstellungsregelung ist mit jeder Meldung unaufgefordert nachzuweisen.
- (3) Ein Verein muss seine Spieler grundsätzlich an seinem in der Satzung genannten Vereinssitz austragen; über Ausnahmen entscheidet der Landesspielleiter auf Antrag.
- (4) Jeder Spieler kann während eines Spieljahres nur für einen Verein im DSB Mannschaftskämpfe bestreiten und nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisation teilnehmen; Ausnahme: die Gastspielregelung bei der DFMM und der Seniorenmannschaftsmeisterschaft.“
- c) zu III.6** - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
- „6. Die Bedenkzeit beträgt, soweit in den folgenden Abschnitten nicht anders geregelt, für:
- a) die Rheinland-Pfalz-Ligen,
Zwei Stunden für 40 Züge. Nach der ersten Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die verbleibenden Züge eine weitere Stunde zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit hinzugefügt. Die Gesamtspieldauer beträgt sechs Stunden ohne zwischenzeitliche Unterbrechung.
- b) die Einzelmeisterschaften der Herren, Frauen und Senioren, die Pokal-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaft:
Zwei Stunden für 40 Züge. Nach der Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die verbleibenden Züge weitere 30 Minuten zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit hinzugefügt. Die Gesamtspieldauer beträgt fünf Stunden ohne zwischenzeitliche Unterbrechung.“
- d) zu IV** - Der Antrag wird mit 58 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen und keiner Nein-Stimme einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
- „1. Die Einzelmeisterschaft wird alljährlich in einem A-Meisterturnier (MTA) und einem B-Meisterturnier (MTB) ausgetragen.
2. Im MTA sind spielberechtigt
- alle Spielerinnen und Spieler, die zu Beginn des Monats, in dem das Turnier ausgetragen wird, eine DWZ > 1999 besitzen,
 - die Aufsteiger aus dem vorjährigen B-Meisterturnier,
 - die Meister der Regionalverbände, der Dähne-Pokalsieger, sowie der Meister der A-Jugend,
 - der Landesspielleiter kann auf Antrag Freiplätze vergeben.
3. Im MTB sind alle übrigen Spielerinnen und Spieler spielberechtigt.
4. Es werden jeweils sieben Runden im Schweizer System ausgetragen. Die vier erstplatzierten Spieler des MTB sind Aufsteiger in das nächstjährige MTA. Alles nähere (Meldefrist, Startgeld, Reuegeld usw.) wird im Verbandsorgan veröffentlicht.“
5. Der Sieger des MTA erhält den Titel „Rheinland-Pfalz-Meister 20..“ und vertritt den SBRO auf Bundesebene. Bei Verzicht geht die Berechtigung auf den Nächstplatzierten über.“



- e) **zu V** - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„1. Die Einzelmeisterschaft der Frauen wird grundsätzlich alljährlich ausgetragen. Planung und Durchführung obliegen dem Referenten für Frauenschach im Benehmen mit dem LSL.
2. Bei Beginn der Meisterschaft wird im Einvernehmen zwischen dem LSL, dem Referenten für Frauenschach und den Teilnehmerinnen der Austragungsmodus für das Frauenturnier festgelegt. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der LSL/Turnierleiter über den Austragungsmodus.
3. Die Siegerin des Turniers erhält den Titel "Rheinland-Pfalz-Meisterin 20..". Die bestplatzierte Teilnehmerin vertritt den SBRP ggf. auf Bundesebene. Bei Verzicht geht die Teilnahmeberechtigung ggf. auf die Nächstplatzierte über.“
- f) **zu VI.1 und VI.2** - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„1. Die Einzelmeisterschaft der Senioren wird grundsätzlich alljährlich ausgetragen.
2. Spielberechtigt sind alle Spieler/innen, die bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres das 60. Lebensjahr (Herren) bzw. das 55. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben.“
- g) **zu VII.2** - Der Antrag wird mit 36 Ja-Stimmen bei 24 Enthaltungen und 4 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„2. Der Meister der 1. RPL steigt in die OSW auf. Die Meister der 2. RPL steigen in die 1. RPL auf. Bei Verzicht auf den Aufstieg geht die Berechtigung auf den Nächstplatzierten über.
Die Meister des RegVbd Rheinland steigen in die 2. RPL Nord auf. Die Meister der RegVbd Rheinhessen und Pfalz steigen in die 2. RPL Süd auf.
Der Abstieg aus der 1. RPL und den Staffeln der 2. RPL richtet sich nach dem Abstieg aus der übergeordneten Klasse und dem Aufstieg in diese. Je Klasse steigt mindestens die letztplatzierte Mannschaft ab.
Bis zum 1. Juni kann eine Mannschaft – trotz Klassenerhalt – die nächsttiefere Klasse wählen. Für die zurückziehende Mannschaft steigt die Mannschaft auf, die in der aufnehmenden Klasse den ersten Nicht-Aufstiegsplatz belegt hat. Verzichtet diese auf den Aufstieg, geht die Berechtigung auf den Nächstplatzierten über. Tritt eine Mannschaft nach dem 1. Juni zurück, wird sie ersatzlos gestrichen.“
- h) **zu VII.3** - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„3. Die vom Spielleiter festgelegten Spieltermine sind grundsätzlich verbindlich. In beiderseitigem Einverständnis ist eine Verlegung möglich. Die Vorverlegung eines Wettkampfes bedarf der Zustimmung des Spielleiters und ist spätestens drei Tage vor dem vorgesehenen Termin zu beantragen.“
- i) **zu VII.4** - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnen die Wettkämpfe sonntags um 10 Uhr. Mit Ausnahme der letzten Runde kann der reisende Verein bis eine Woche vor dem Kampf verlangen, dass der Spielbeginn bis 11 Uhr hinausgeschoben wird. Der Spielleiter ist zu informieren. Dies gilt auch für Änderungen des Austragungsortes.“
- j) **zu VII.5 und 8** - Der Antrag wird mit 63 Ja-Stimmen bei keiner Enthaltung und 1 Nein-Stimme mehrheitlich angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„5. Der Spielleiter kann Kämpfe nachholen lassen. Der Spielleiter kann wegen Länderkämpfen oder ähnlichen Anlässen die Begegnung verlegen. Die Antragsfrist hierzu beträgt sechs Wochen vor dem festgesetztem Termin. Das Nachspielen von Einzelpartien ist nicht gestattet.
8. Zur MM sind nur Vereinsmannschaften zugelassen. Sie bestehen aus acht Vereinsmitgliedern.“
- k) **zu VII.10** - Der Antrag wird in der erweiterten Fassung mit 57 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen und keiner Nein-Stimme mehrheitlich angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„10. Die schriftliche Meldung einer Mannschaft hat bis zum 15. Juli namentlich in der Reihenfolge der acht Stammspieler und bis zu 12 Ersatzspielern zu erfolgen. Nach diesem Termin kann die Mannschaftsaufstellung nicht mehr geändert werden.“
- l) **zu VII.11** - Der Antrag wird mit 10 Ja-Stimmen bei keiner Enthaltung und 54 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt [Abgegebene Stimmen 64].
- m) **zu VII.14** - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„14. Die jeweils acht Stammspieler einer Mannschaft dürfen nicht in tiefer spielenden Mannschaften spielen. Die Rangfolge in tieferen Mannschaften hat keinen Einfluss auf die Rangfolge 9 bis 20.“



- n) zu VII.15 - Der Antrag wird mit 62 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen und keiner Nein-Stimme mehrheitlich angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„15. Für Vereine, die mit Mannschaften sowohl in den Bundesligen als auch im SBRP spielen, gilt folgende Besonderheit: Nach seiner dritten Nominierung in der Bundesliga ist ein Spieler für die Rheinland-Pfalz-Ligen nicht mehr spielberechtigt. Im Sinne dieser Regelung gelten die ersten 8 Spieler der höheren Mannschaft als Stammspieler dieser; sie dürfen nicht in den Rheinland-Pfalz-Ligen eingesetzt werden.“
- o) zu VII.16 - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„16. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, zu allen Kämpfen ausreichendes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren zu stellen. Die Figuren müssen pro Satz einheitlich sein. Spielmaterial und Uhren müssen den Anforderungen des DSB entsprechen. Gibt es Schwierigkeiten wegen fehlenden Materials, geht das immer zu Lasten des Ausrichters.“
- p) zu VII.18 - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„18. Die Mannschaftsmeldung an den WKL erfolgt durch den Mannschaftsführer oder einen Vertreter spätestens 10 Minuten vor dem festgesetzten Kampfbeginn. Eine spätere Meldung führt zu einem entsprechenden Bedenkzeitabzug bei allen Spielern dieser Mannschaft. Eine abgegebene Meldung kann nicht mehr geändert werden.“
- q) zu VII.19, 9) - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„9) Meldung des Gesamtergebnisses und der Einzelergebnisse bis spätestens 18.00 Uhr des Spieltages an den LSL. Der LSL bestimmt, in welcher Form die Meldung zu erfolgen hat (Internet-Ergebniseingabe, E-Mail, Telefon...). Der WKL kann die Meldung delegieren, bleibt jedoch hierfür verantwortlich.“
- r) zu VII.24 - Der Antrag wird mit 31 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen und 26 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„24. Bei Wettkampfpunkte- und Brettungleichheit nach Turnierschluss wird, sofern es sich um den Auf- oder Abstieg handelt, ein Stickerkampf oder ein einrundiges Turnier ausgetragen. Endet der Stickerkampf unentschieden, so gilt für diesen Stickerkampf die Berliner Wertung. Bei erneutem Gleichstand wird mit vertauschten Farben ein Blitz-Stickerkampf ausgetragen, der bei erneutem Gleichstand bis zur Entscheidung wiederholt wird.“
- s) zu VII.23 - Der Antrag wird mit 5 Ja-Stimmen bei keiner Enthaltung und 59 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt [Abgegebene Stimmen 64].
- t) zu VIII.3 - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„3) Spielberechtigt sind alle Spieler, die am 31.12. der Saison das 60. und Spielerinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis des SBRP sind. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine des SBRP. Gastspieler sind zulässig. Pro Spiel dürfen zwei Gastspieler aus anderen Vereinen, die dem gleichen RegVbd angehören, eingesetzt werden.“
- u) zu X.8 - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„8. (neu) Nichtantritt einer Mannschaft zu einem festgesetzten oder vereinbarten Termin gilt als Verstoß gegen die TO und wird mit einem Bußgeld von 100 € (einhundert) geahndet. Das gleiche gilt für Absprachen, um eine Auseinandersetzung am Brett zu umgehen. Nichtantritt wird mit 0:2 Wettkampf- und 0:4 Brettunkten gewertet. Außerdem gelten die Regelungen gemäß Artikel VII analog.“ Ziffer 8 alt wird zu 9 neu.
- v) zu XVII.2 - 4 - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„2. Bei vorliegenden triftigen Gründe (Verstöße gegen die TO, unsportliches Verhalten, Nicht-erfüllen finanzieller Verpflichtungen) können Einzelspieler und Vereine wie folgt bestraft werden:
 - Verweis
 - Verwarnung
 - Verlusterklärung von Partien
 - Ausschluss vom Turnier
 - Geldbußen bis zu € 300,00, insbesondere für:
 - + unvollständige oder verspätete Berichterstattung 25,00 €
 - + dito. nach Erinnerung jeweils weitere 50,00 €
 - + vorsätzliches falsches Ausfüllen des Spielberichts 150,00 €
 - + Nichtantritt eines Spielers (offene Bretter):
 - beim ersten Verstoß 10,00 €
 - anschließend 20,00 €

Bei den Brettern 1 und 2 verdoppeln sich die vorgenannten Beträge.



- + nicht ausreichend begründeter Nichtantritt während eines Einzelturniers
 - ohne Vorberechtigung 50,00 €
 - mit Vorberechtigung 100,00 €

(Wird ein Reuegeld erhoben, entfällt ein weiteres Bußgeld)
- + Aufstellen eines in der betreffenden Klasse oder Mannschaft nicht oder nicht mehr spielberechtigten Spielers 50,00 €
- + Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31. Mai 150,00 €
- + Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf
 - in der Mannschafts-Pokalmeisterschaft 100,00 €
 - in der Rheinland-Pfalz-Liga sowie der Mannschafts-Blitzmeisterschaft 200,00 €
- + Zurückziehen einer Mannschaft nach dem ersten Spieltag 300,00 €
- Sperre

3. Die Festsetzung einer Strafe ist dem Betroffenen und dem Schatzmeister des SBRP mitzuteilen. Gegen die Festsetzung ist der Protest zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Die Buße ist innerhalb der Protestfrist zu zahlen. Geschieht dies nicht, ist der Betroffene zu mahnen. Bei der ersten Mahnung wird automatisch ein Säumniszuschlag von 10 % der verhängten Buße fällig, mindestens jedoch fünf Euro. Wird eine zweite Mahnung erforderlich, werden zusätzlich weitere 20 % der verhängten Buße fällig, mindestens jedoch zehn Euro. Die zweite Mahnung ist dem Spieler bzw. dem Vereinsvorsitzenden per Einschreiben zuzustellen. Erfolgt auch keine Zahlung bis zum Termin der zweiten Mahnung, kann der Spielleiter den Spieler oder den betreffenden Verein vom Spielbetrieb ausschließen. Der Ausschluss ist mit einer Verdoppelung des bis dahin aufgelaufenen Bußgeldes und der Mahngebühren verbunden. Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt frühestens vier Wochen nach Eingang der Zahlung über den verdoppelten Betrag.

4. Für Proteste und Spruchverfahren stehen folgende Instanzen zur Verfügung:

A: bei allen außer den unter B: aufgeführten Turnieren

- WKL
- LSL bzw. Referent für Frauenschach oder Referent für Seniorenschach
- Schiedsgericht

B: bei folgenden Turnieren

- Blitz-Einzelmeisterschaften der Frauen oder Herren
- Blitz-Mannschaftsmeisterschaft
- Schnellschach-Einzelmeisterschaften der Frauen oder Herren
- Einzelmeisterschaft
- Einzelmeisterschaft der Frauen (sofern im Schweizer System ausgetragen)
- Einzelmeisterschaft der Senioren (sofern im Schweizer System ausgetragen)

entscheidet über Proteste der vom LSL benannte Turnierleiter endgültig. Ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung ist nicht gegeben. Der Turnierleiter hat seine Entscheidung mündlich zu verkünden und zu begründen. Seine Rechte beschränken sich auf Verweis, Verwarnung und Verlufterklärung von Partien.

Landesspielleiter oder Schiedsgericht können im Rahmen von Protestverfahren einzelne Spiele, Mannschaftskämpfe oder einzelne Partien eines Mannschaftskampfes wiederholen lassen, soweit dies für den ordnungs- und regelgemäßen Ablauf der jeweiligen Meisterschaft notwendig ist.“

- w) zu XVIII - Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:
„Diese TO wurde von der Mitgliederversammlung am 24. November 2007 geändert und genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Regelungen mit Auswirkung auf laufende Wettbewerbe sind ausgenommen.“
- x) Der **Redaktionelle Vorbehaltsbeschluss** wird einstimmig erteilt [Abgegebene Stimmen 64].

TOP 14 Sonstige Anträge

a) Antrag zur Bildung einer freien Rücklage

Der Antrag wird mit 63 Ja-Stimmen bei keiner Enthaltung und 1 Nein-Stimme mehrheitlich angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:

„Der Schachbund Rheinland-Pfalz überstellt in den Jahren 2006 und 2007 Haushaltsmittel i.H.v. jeweils 7000 € (siebentausend Euro) in die freien Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7a der Abgabenordnung.“



b) Antrag zur Änderung der Finanzordnung

Der Antrag „Einfügung des neuen Abschnitts der Finanzordnung VI – Ehrenamtspauschale“ wird mit 35 Ja-Stimmen bei 15 Enthaltungen und 6 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen [Abgegebene Stimmen 56] – Im Wortlaut:

„Auf der Grundlage der Satzung § 2 (2), Satz 4 i.V.m. § 3 Nr. 26 Buchst. a EStG (sog. Ehrenamtspauschale), dürfen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, Ehrenamtspauschalen

- dem Präsidenten, dem Landesspielleiter, dem Vorsitzenden der SJRP, dem Referenten für Aus- und Fortbildung und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Internet in der Höhe bis 500 €;
- dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Referenten für Datenverarbeitung, dem Referenten für Frauenschach und dem Referenten für Seniorenschach in der Höhe bis 250 €;
- dem Beauftragten Fernschach, dem Beauftragten Problemschach und dem Beauftragten Archivar in der Höhe bis 125 €

gezahlt werden. Im Haushalt und im Finanzplan ist ein entsprechender Ansatz auszuweisen. Auszahlungen dürfen nur bei Vorlage eines gültigen Vertrags für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nummer 26a EStG erfolgen.“

c) Antrag zur Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

Der Antrag wird einstimmig angenommen [Abgegebene Stimmen 64] – Im Wortlaut:

zu § 1 - „1. Der Schachbund Rheinland-Pfalz (SBRP), seine satzungsgemäßen Organe, die Regionalverbände und die dem Spielbetrieb des SBRP teilnehmenden Vereine sowie deren Spieler haben für Recht, Ordnung und Fairness im Schachsport einzustehen. Es ist ihnen untersagt, die Verbandsinteressen in jedweder Form zu schädigen.“

zu § 2 – „Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen vornehmlich die Satzung und die Ordnungen des SBRP sowie die allgemein verbindlichen Bestimmungen der FIDE und des DSB.“

zu § 4 – „Den Entscheidungen und der Rechtsprechung unterliegen der SBRP, seine satzungsgemäßen Organe, die Regionalverbände und die dem Spielbetrieb des SBRP unterliegenden Vereine sowie deren Spieler.“

zu § 7 – „3. In Satzungs- und Ordnungsfragen der Regionalverbände kann das Schiedsgericht des SBRP unter den gleichen Voraussetzungen angerufen werden, wenn diese in den Ordnungen des jeweiligen Regionalverbandes vorgesehen ist.“

zu § 8 – „Die Verhängung von Ordnungsgeldern bis zu einer Höhe von 1000 € ist zulässig.“

zu § 11 – „1. Gebühren

- a) Die Gebühren für die Anrufung des Schiedsgerichts richten sich bei Fragen der Turnierordnung nach den entsprechenden dortigen Bestimmungen. In allen anderen Fällen beträgt die Gebühr 100 €
- b) Die Gebühr im Wiederaufnahmeverfahren beträgt 100 €
- c) Die Gebühr für ein Gnadenverfahren beträgt 100 €.“

zu § 14 – „4. Gesperrte Spieler dürfen nicht als Wettkampfleiter oder Turnierleiter für offizielle Turniere des SBRP oder der Regionalverbände eingesetzt werden.“

zu § 16 – „Gnadengesuche sind bei dem Rechtsorgan einzulegen, welches die Entscheidung getroffen hat. Dieses Rechtsorgan leitet das Gnadengesuch unverzüglich unter Beifügung der vorhandenen Unterlagen, mit einer eigenen Stellungnahme versehen, an den Präsidenten des SBRP weiter.“

zu § 17 – „Jedem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es liegt im Ermessen des Organs, ob die Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme bewilligt wird. Bei Beanstandungen durch den Turnierleiter / neutralen Schiedsrichter haben der betroffene Verein oder Spieler innerhalb von drei Tagen (Poststempel) nach dem Spiel unaufgefordert dem Spielleiter SBRP eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden. Unterbleibt diese Äußerung, so kann ohne weitere Anhörung der Bericht des Turnierleiters / neutralen Schiedsrichters Grundlage der Entscheidung sein und nach Aktenlage entschieden werden.“

zu § 19 – „Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen können durch einstimmigen Beschluss des Rechtsorgans zugelassen werden.“

zu § 23 – „4. Die Ladung von benannten Zeugen oder Sachverständigen kann von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses oder der Vorlage einer Gebührenverzichtserklärung abhängig gemacht werden. Zeugen erhalten eine Zeugenentschädigung nach den Vorschriften der Finanzordnung des SBRP, ohne Anspruch auf Tagesgeld und Spesen.

6. Personen, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, soweit sie der Rechtsprechung des SBRP unterliegen. Bei unentschuldigtem oder nicht



genügend entschuldigtem Fernbleiben können gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 50 € verhängt werden; außerdem können ihnen die Kosten, die durch ihre Säumnis entstehen, auferlegt werden.“
zu § 35 – „Diese Rechts- und Verfahrensordnung vom 10. November 1990 in der Fassung der Veröffentlichung; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. November 2007 tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.“

TOP 15 Wahl der Funktionsträger

a) Zählkommission

Als Mitglieder der Zählkommission werden *Jürgen Klebe*, *Thomas Klein* und *K. Rach* in offener Wahl einstimmig berufen [Abgegebene Stimmen 64].

b) Geschäftsführer

Dieter Hess wird in offener Wahl mit 63 Ja-Stimmen, bei keiner Nein-Stimme und 1 Enthaltungen gewählt [Abgegebene Stimmen 64]. *Dieter Hess* nimmt die Wahl an.

c) Referent für Aus- und Fortbildung

Klaus Heid wird in offener Wahl einstimmig mit 63 Ja-Stimmen, bei keiner Nein-Stimme und 1 Enthaltung gewählt [Abgegebene Stimmen 64]. *Klaus Heid* nimmt die Wahl an.

d) Referent für Seniorenschach

Es stellen sich zwei Kandidaten zur Wahl. In geheimer Wahl entfallen auf *Georg Fels* 12 Ja-Stimmen und *Ralf Kissel* 46 Ja-Stimmen [Abgegebene Stimmen 58]. *Ralf Kissel* nimmt die Wahl an.

e) Sonstige Wahlen – stellvertretener Rechnungsprüfer

Hans Günter Jung wird in offener Wahl einstimmig gewählt [Abgegebene Stimmen 64]. *Hans Günter Jung* nimmt die Wahl an.

TOP 15 Verschiedenes

Die MV 2008 wird durch den RegVbd Pfalz ausgerichtet.

Präsident *Achim Schmitt* schließt die Mitgliederversammlung um 15.40 Uhr. Er dankt dem gastgebenden RegVbd Rheinland für die gelungene Ausrichtung und wünscht eine gute Heimreise.

Schlussbestimmung

Gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung des SBRP [Protokoll] ersetzt die Veröffentlichung im Verkündungsorgan die Zustellung. Die Zustellung gilt mit Ablauf des Erscheinungsmonats als bewirkt.

Lothar Kirstges
Landesspielleiter des
Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V.

Achim Schmitt
Präsident des
Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V.